

Einkauf in die Pensionskasse

Ein Einkauf in Ihre Pensionskasse bringt Ihnen zahlreiche Vorteile: Sie erhöhen Ihre Altersrente, reduzieren gleichzeitig Ihre Steuerbelastung und füllen mögliche Vorsorgelücken. Zudem profitieren Sie in der Regel von einer attraktiven Verzinsung Ihres Alterskapitals.

A Personalien

Bitte ergänzen Sie alle nachstehenden Angaben:

Name Ihres Arbeitgebers _____

Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer) _____

Name _____

Vorname _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____

E-Mail _____

B Weitere Angaben zu Ihrem Einkauf

Damit wir Ihr individuelles Einkaufspotenzial berechnen können, beantworten Sie bitte die nachstehenden Fragen:

1. Haben Sie einen Teil Ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum vorbezogen und nicht zurückbezahlt?

Nein

Ja Vorbezug in der Höhe von CHF _____ per



Hinweis

Sie können freiwillige Einkäufe erst tätigen, nachdem Sie Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt haben. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10 000. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

2. Haben Sie im Rahmen einer Scheidung eine Austrittsleistung aus der 2. Säule an Ihre damalige Ehepartnerin / Ihren damaligen Ehepartner übertragen?

Nein

Ja Wenn ja: Wurde diese Austrittsleistung von Ihnen noch nicht vollständig wieder eingekauft und besteht somit die Möglichkeit eines Wiedereinkaufs nach Scheidung?

Nein

Ja Der aus Scheidung einzukaufende Betrag beläuft sich auf CHF _____



Dokumente

Bitte reichen Sie uns eine Kopie des Auszugs aus dem Scheidungsurteil (mit Rechtskraftbescheinigung) oder das Schreiben des Scheidungsgerichts zur Anweisung der Übertragung von Leistungen aus der 2. Säule oder eine Kopie des Bestätigungsschreibens der damals zuständigen Vorsorgeeinrichtung betreffend Übertragung der Austrittsleistung infolge Scheidung ein.



Hinweis

Sie können freiwillige Einkäufe erst tätigen, nachdem Sie den Wiedereinkauf nach Scheidung vorgenommen haben. Bei der Rückzahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung und dem Wiedereinkauf nach Scheidung besteht keine Reihenfolge und Sie können wählen, was sie zuerst zurückzahlen respektive wieder einkaufen wollen.

3. Haben Sie Ansprüche aus der 2. Säule, beispielsweise eine oder mehrere Freizügigkeitspolice(n) und/oder ein oder mehrere Freizügigkeitskonto(-konten)?

Nein

Ja Das Vorsorgeguthaben beträgt insgesamt: CHF _____ per



Dokumente

Bitte legen Sie eine Kopie der aktuellen Kontoauszüge Ihres Freizügigkeitskontos/ Ihrer Freizügigkeitskonten und/oder eine Bestätigung über die aktuellen Rückkaufswerte Ihrer Freizügigkeitspolice(n) bei.

4. a) Besitzen Sie eine oder mehrere Vorsorgeprodukte der Säule 3a, in die Sie in der Vergangenheit einzahlen?

Nein Wenn Nein: Bitte gehen Sie direkt zu Frage 5

Ja Wenn Ja: Haben Sie jemals als selbständig erwerbstätige Person Einzahlungen getätigt?

Nein

Ja



Dokumente

Bitte legen Sie eine Kopie der aktuellen Kapitalbescheinigung Ihres 3a-Kontos/ Ihrer 3a-Konten bei, wenn Sie jemals Einzahlungen als selbständig erwerbstätige Person getätigt haben.



Hinweis

Ihr Einkaufspotenzial reduziert sich um allfällige Guthaben der Säule 3a, die den gesetzlich festgelegten Maximalbetrag für unselbständig erwerbende Personen übersteigen.

4. b) Möchten Sie Vorsorgekapital aus der Säule 3a für den Einkauf verwenden?

Nein

Ja Wenn Ja: Möchten Sie das Vorsorgeverhältnis bei der Säule 3a auflösen und das gesamte Vorsorgekapital an Profond übertragen?

Ja

Nein



Hinweis

- Wenn Sie nur einen Teil Ihres Vorsorgekapitals bei der Säule 3a an uns übertragen, besteht die Möglichkeit eines Einkaufs nur dann, wenn der entsprechende Betrag für den vollständigen Einkauf bei Profond verwendet wird.
- Die Möglichkeit eines Einkaufs mit Mitteln der Säule 3a besteht bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, sofern Sie weiterhin erwerbstätig sind.

5. Sind Sie innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Ausland in die Schweiz gezogen?

Nein Wenn Nein: Bitte gehen Sie direkt zu Frage 6

Ja Wann sind Sie zugezogen? Per



Hinweis

Sind Sie aus dem Ausland in die Schweiz gezogen und haben Sie zuvor nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört, dürfen Sie in den ersten fünf Jahren jährlich maximal 20% Ihres versicherten Jahreslohns einkaufen.

Waren Sie bereits früher bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert?

Nein

Ja



Dokumente

Bitte legen Sie Ihre Versicherungsausweise und/oder Austrittsabrechnungen bei.

6. Beziehen Sie bereits eine Altersrente von einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule und/oder haben Sie bereits ein Alterskapital bezogen?

Nein

Ja Wie hoch ist Ihre jährliche Altersrente?

CHF _____ seit

Wie hoch war das der Berechnung der Altersrente zugrunde liegende Alterskapital?

CHF _____ seit

Wie hoch war das bezogene Alterskapital?

CHF _____ seit



Hinweis

Ihr Einkaufspotenzial reduziert sich um das Guthaben aus einer bereits erfolgten Pensionierung.



Dokumente

Bitte legen Sie eine Kopie Ihres letzten Vorsorgeausweises bei. Ihr Alterskapital im Zeitpunkt der Pensionierung muss darauf ersichtlich sein.

C

Wichtig zu wissen

Wenn Sie einen Einkauf getätigt haben, dürfen Sie die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückziehen. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.

Damit Ihre Einzahlung für das aktuelle Steuerjahr berücksichtigt werden kann, muss der Einkaufsbetrag bis **Mitte Dezember**, spätestens aber bis 31. Dezember, bei uns eintreffen (Valutadatum).

D

So geht es weiter

Bitte drucken Sie das vollständig ausgefüllte Formular aus und schicken Sie es uns unterschrieben zusammen mit allenfalls nötigen Beilagen per Post oder E-Mail bis **spätestens 10. Dezember des Einkaufsjahres**.

Nach Erhalt des Formulars werden wir Ihr individuelles Einkaufspotenzial ermitteln und Ihnen eine verbindliche Einkaufsberechnung inklusive Überweisungsinformationen schicken. Sobald Sie diese erhalten haben, können Sie die Überweisung in Auftrag geben.

Bitte beachten Sie, dass Einzahlungen ohne vorgängig eingereichtes Einkaufsformular nicht verarbeitet werden können.

Die mitgeteilte Einkaufssumme muss nicht in einer Zahlung beglichen werden. Vielmehr kann es sinnvoll sein, die Einkäufe über mehrere Jahre zu verteilen, damit Sie optimal von der steuerlichen Entlastung profitieren.

E

Bestätigung

Ich bestätige, dass ich sämtliche Fragen wahrheitsgemäss und vollständig beantwortet und die regulatorischen Bestimmungen zum Einkauf, die Informationen auf der Seite www.profond.ch/einkauf sowie die obigen Hinweise zur Kenntnis genommen habe. Entsprechen die Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen, lehnt Profond jede Haftung ab.

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person